

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“ der Stadt Laage

Rechtskraft: 04.07.2011

Stadt Laage

Landkreis Güstrow

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“ (ehem. Bebauungsplan Nr. 2 des Planungsverbandes Laage)

Begründung

einschl. **Umweltbericht**

als besonderer Teil der Begründung –

Auftraggeber:

STADT LAAGE
Am Markt 7
18299 Laage

Auftragnehmer:

Dipl.- Ing. für Städtebau Irina Säwert
Großer Moor44
19055 Schwerin
fon: 0385 – 5572566
mobil: 01577-4330886
fax: 0385 – 5572566
mail: i.saewert@gmx.de

in Zusammenarbeit mit

Bendfeldt – Herrmann – Franke
LandschaftsArchitekten BDLA

Christian Beste
Berliner Torhaus
Platz der Jugend 14
19053 Schwerin
fon: 0385 - 734264
fax: 0385 – 734265
mail: beste@bhf-sn.de

I: Begründung

gem. § 9 Abs.8 BauGB i.V.m. §2a BauGB

Inhalt

1	ALLGEMEINES	4
1.1	Anlass und Planungsziel	4
1.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
1.3	Rechtsgrundlagen	5
1.4	Aufstellungsverfahren	5
1.5	Bestandteile des Bebauungsplanes	7
1.6	Lage und Größe des Plangebietes	9
2	PLANINHALT	10
2.1	Verkehrsflächen	10
2.2	Straßenbegrenzungslinie/Baugrenze	12
2.3	Grünflächen	12
3	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	13
4	LEITUNGEN	16
4. 1	Dränagen	16
4.2	Regenwasserleitungen.....	16
4.3	Schmutzwasserleitungen	16
4.4	Kabel / Kabelschutzrohre	16
5.	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	16
6.	INGENIERBAUWERKE	17

Anlage I: Umweltbericht

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Planungsziel

Der Industrie- und Gewerbepark „Airpark Rostock-Laage“ ist einer der bedeutendsten und größten Industriestandorte in Mecklenburg - Vorpommern. Im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Mittleres Mecklenburg / Rostock ist dieser als landesweit bedeutsames Gewerbe- und Industriegebiet sowie als Vorranggebiet für Gewerbe- und Industrie festgelegt.

Auf der Grundlage der Zielsetzungen der Raumordnung und der Regionalplanung hat der Planungsverband Laage Bebauungspläne für die Entwicklung des Industrieparks aufgestellt. Dazu gehört auch der Bebauungsplan Nr. 2, der das Gebiet südlich des Flughafens für die gewerbliche und industrielle Nutzung erschließen soll. Hier hat sich in den letzten Jahren eine Reihe von Betrieben angesiedelt, wie z.B. die Firmen „Adam“ und TNT.

Für flughafenabhängige Gewerbebetriebe und Dienstleister werden weitere Flächen im direkten Anschluss an den Flughafen benötigt. Die bisherigen Betriebsansiedlungen vollzogen sich vorrangig entlang der Zubringerstraße zum Flughafen. Mit der Fa. Oberaigner werden nun die nördlich der Ortslage Weitendorf gelegenen Flächen erschlossen. Die Fa. Oberaigner beabsichtigt im Geltungsbereich des ehem. Bebauungsplan Nr. 2 einen Reparaturbetrieb für Bootsmotoren und Motoren für Kleinflugzeuge zu errichten. Ein entsprechender Bauantrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht worden.

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes sind die sich aus der Ansiedlung der „Oberaigner Automotive GmbH“ ergebenden Anforderungen an die Nutzung der einzelnen Grundstücke und die Erschließung des Gebietes. Im Zusammenhang mit der flughafenaffinen Produktion und den sich daraus ergebenden spezifischen Betriebsabläufen der Firma wird ein direkter Zugang zum Vorfeld des Flughafens „Rostock-Laage“ gefordert. Der direkte Zugang zum Flughafengelände ist erforderlich um Kleinflugzeuge ohne aufwendige Sondergenehmigungen und Sperrungen öffentlicher Straßen und Wege direkt vom Flughafen zum Betriebsgelände und zurück transportieren zu können.

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist deshalb die Festsetzung einer Erschließungsstraße, die das Betriebsgelände mit dem Flughafen verbindet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend erweitert. Die neue Erschließungsstraße quert dabei nicht nur Gewerbe- und Industrieflächen sondern auch für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Grundstücke. Die Kompensation des Eingriffs aber auch der fortfallenden Ausgleichsmaßnahmen ist ebenfalls Gegenstand dieses Planverfahrens.

Seit der Gemeindefusion 2006 gehört die ehemalige Gemeinde Weitendorf mit den Ortsteilen Weitendorf und Kritzkow zur Stadt Laage. Der Planungsverband Laage, der die Bebauungspläne für den „Industriepark Rostock-Laage“ aufgestellt hat, ist aufgelöst worden. Die Planungshoheit für die Bauleitplanung ist damit auf die Stadt Laage übergegangen. In diesem Zusammenhang ist die Bezeichnung der Bebauungspläne geändert worden. Der ehemalige Bebauungsplan Nr. 2 des Planungsverbandes Laage heißt nun „Der Bebauungsplan der Stadt Laage für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock –Laage“ (ehem. Nr.2 des Planungsverbandes Laage).

1.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Laage stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine gewerbliche Baufläche dar. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock –Laage“ (ehem. Nr.2 des Planungsverbandes Laage) ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplane entwickelt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542),
- Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetz – natSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. MV 2010, S. 66)
- Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194)

1.4 Aufstellungsverfahren

Die allgemeinen Vorschriften zur Aufstellung eines Bebauungsplanes sind in den §§ 1 – 4 und 6 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.

In Ihrer Sitzung am 02.02.2011 hat sich die Stadtvertretung der Stadt Laage mit den Zielen der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“ auseinandergesetzt und den **Aufstellungsbeschluss** gefasst.

Im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs.1 BauGB**, die am 16.03.2011 (Scoping) durchgeführt wurde, wurden eine Reihe von Hinweisen gegeben sowie Anregungen und Bedenken geäußert.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Anregungen beziehen sich auf:

- Naturschutzbelange
- Belange der Landwirtschaft
- Hinweise auf zu beachtende fachliche Richtlinien und Vorschriften (bspw. zu Bodenschutz);

Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen zu den Untersuchungen und dem Untersuchungsumfang zu den Auswirkungen der Planung werden weitgehend in die zu erarbeiteten Fachgutachten einfließen. Der Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung wird voraussichtlich erst im Juni 2011 vorliegen und soll bei der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.

Die Hinweise werden – soweit sie sich auf den Bebauungsplan und das Bebauungsplanverfahren beziehen – beachtet.

Bezüglich der Belange der Landwirtschaft und dem Umgang mit den durch die Planung betroffenen Landwirten wird seitens der Stadt ein Gespräch geführt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung am 16.03.2011 für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Auslegung jedermann eine Gelegenheit gegeben wird, Anregungen vorzubringen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes hat vom 13.04.2011 bis zum 13.05.2011 stattgefunden.

Mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte eine **Beteiligung der betroffenen Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange**.

Die im Laufe des Verfahrens eingehenden Anregungen sind einer Abwägung zu unterziehen. Das gemeindliche Verfahren wird mit einem Satzungsbeschluss gemäß §10 BauGB beendet. Mit der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kartengrundlagen

Da die Änderungen nur einen Teil des Bebauungsplanes betreffen, kommt auch eine Beschränkung der Planzeichnung auf den durch die Änderung berührten Bereich in Frage. Als Kartengrundlage dient der Auszug aus den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.2 im Maßstab 1:5000.

1.5 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus:

- Teil A Planzeichnung im M 1 : 5 000 mit der Planzeichenerklärung,
- Teil B textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie
- einer Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planungsziele dargelegt werden, beigelegt.

Zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“ (ehemals Bebauungsplan Nr. 2 des Planungsverbandes Laage) wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt wurden. In der Umweltprüfung wurden die Eingriffsregelung und die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt und eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, die dem Umweltbericht als Anlagen beiliegen.

Umweltfachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den Bebauungsplan enthalten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Naturschutzausführungsgesetz M-V, die FFHRichtlinie der EU, das Baugesetzbuch, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz MV, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V. Als Grundlage für die Wirkungsprognose und die Bestimmung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung wurde anhand der geplanten Festsetzungen ein Wirkungsprofil der Planung erstellt. Auswirkungen der Änderung des Bebauungsplans auf die Umwelt können insbesondere durch zusätzliche Überbauung von bisher unversiegelten Flächen zur Neuanlage von Straßenverkehrsflächen und damit einhergehendem Verlust von Biotopen und der natürlichen Bodenfunktionen sowie Baumfällungen entstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs Eingriffe mit hohem Versiegelungsgrad des Bodens bereits zulässig sind und im Flughafenbereich ausnahmslos gestörte Bodenbereiche und Biotope mit geringem Entwicklungsalter vorkommen. Aufgrund der Lage und Art des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens beschränkt sich der Untersuchungs-

raum der Umweltprüfung auf den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans zuzüglich eines Pufferstreifens von 20 m zur Erfassung randseitiger Beeinträchtigungen.

Zur Ermittlung des Bestandes der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter wurden vorhandene Daten- und Plangrundlagen ausgewertet, eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen sowie eine planbegleitende faunistische Kartierung durchgeführt. Der Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung wird voraussichtlich erst im Juni 2011 vorliegen und soll bei der Vorhabenplanung Berücksichtigung finden.

Von den Auswirkungen der Änderung des B-Plans sind in erster Linie die Umweltbelange der Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, und Boden betroffen, wobei auch die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen waren (siehe weiter unten). Durch die Planung sind nach § 20 NatSchAG M-V **geschützte Biotope** betroffen: zwei Kleingewässer und ein Abschnitt einer Feldhecke. Die Untere Naturschutzbehörde stellt unter Berücksichtigung der geplanten funktionalen Ausgleichsmaßnahmen eine Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot für diese Biotope in Aussicht.

Der Bebauungsplan erfordert die **Umwandlung von 0,7 ha Wald** in eine andere Nutzungsart. Hierzu wurde im Rahmen der Vorhabenplanung ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 15 LWaldG M-V gestellt, dessen positive Bescheidung in Aussicht steht. Als Ersatz werden an anderer Stelle Ersatzaufforstungen durchgeführt.

Durch den Rollweg kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 10.400 m² Fläche. Gemäß dem Stand der Vorhabenplanung soll das Regenwasser teilweise im Seitenraum des Rollwegs versickert bzw. über begleitende Entwässerungsmulden dem LV 21 zugeführt werden. Näheres enthält die Genehmigungsplanung. Die geplante Querung und Verrohrung des LV 21 über eine Länge von 58 m bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die Einleitung der Niederschlagswassers ist erlaubnispflichtig.

Für die weiteren betroffenen Umweltbelange ist mit geringen oder keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch den Bau des Rollwegs werden Biotopfunktionen von besonderer Bedeutung sowie weitere Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes von allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt, die zusätzlich einer Vorbelastung aufgrund ihrer Lage im Industrie- und Gewerbegebiet und im Flughafenbereich unterliegen. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen. Durch die erforderliche Überbauung von zwei Kleingewässern mit Potenzial als Amphibienlaichgewässer kommt es voraussichtlich zu unvermeidlichen artenschutzrech-

lichen Betroffenheiten. Das LUNG M-V stellt auf Antrag eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Aussicht, da ein über wiegendes öffentliches Interesse gegeben ist, und sich der Erhaltungszustand der lokalen Amphibienpopulationen durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Der Eintritt weiterer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Baufeldräumung kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Vorabkontrolle der betroffenen Waldbäume, Bauzeitenregelung, temporär Amphibiensperrzaun) sowie durch Entstehung von neuen Zauneidechsenhabitaten am Rand des Rollwegs (sandige Böschungen) vermieden werden. Ein dauerhaftes Vollzugshindernis aufgrund artenschutzrechtlicher Bestimmungen für den Bebauungsplan ist somit nicht gegeben. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Umweltauswirkungen der Änderung des Bebauungsplans umfassen Vorkehrungen zum Schutz und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und zur ortsnahe Versickerung von gering belastetem Oberflächenwasser.

Weiterhin werden Hinweise zum Bodenschutz, die Hinweise des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege M-V zum Schutz von Bodendenkmälern bei deren unerwartetem Auffinden sowie aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG oben bereits genannte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Aufgrund der verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden grünordnerische Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt, die den naturnahen Waldumbau, die Anlage naturnaher Waldränder, die Anpflanzung von Hecken und die Herstellung von zwei Kleingewässern im sonstigen Stadtgebiet umfassen. Die Herstellung der Kleingewässer ist als bestandsstützende Maßnahme (sogenannte FCS-Maßnahme) für die Amphibien zugleich artenschutzrechtlich veranlasst. Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und die Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen regelmäßig zu kontrollieren.

1.6 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich des Vorfeldes am Terminal des Flughafens Rostock-Laage. Im Westen grenzt es an bestehende Waldflächen. Im Süden grenzt die künftige Bebauung des Gewerbegebietes an das Plangebiet.

Der Änderungsbereich umfasst die in dem rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten Teilgebiete TG 3.2 und TG 3.3, ein Teil der festgesetzten Grünfläche Ö2. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst die für die Anlage des Rollwegs benötigten Flächen, einschließlich seitlicher Böschungsflächen sowie Flächen im Bereich des Flughafengeländes bis zur Anbindung an das Rollfeld. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6,0 ha.

Derzeit wird das Plangebiet südlich des Grabens LV 21 als Ackerfläche, nördlich des Grabens als Wiese bzw. Wald genutzt. Es befinden sich keine Natur bzw. Bodendenkmäler im Plangebiet.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt über das Gewässersystem LV21.

2 PLANINHALT

Grundlage der Trassenführung der Werksanbindung bilden der Bebauungsplan sowie Vorplanungen zum geplanten Vorfeldausbau des Flughafens Rostock- Laage. Bei der Trassenwahl wurde darauf geachtet, einen möglichst geringen Eingriff im Bereich der Querung des Grabens LV 21 zu verursachen. Weiterhin berücksichtigt die Trasse angrenzende Grundstücke Dritter (Wald westlich der Trasse). Die Durchschneidung des Waldstückes südlich des Flughafens resultiert aus dem künftigen Vorfeldausbau des Flughafens.

Die Mindestbreite des anbaufreien Korridors beträgt 21,50 m.

Da der Flughafen künftig die Erweiterung des Vorfeldes nach Süden plant, muss diese Vorfelderweiterung bereits bei der Bestimmung der Gradienten der Werksanbindung berücksichtigt werden. Das bestehende Höhengniveau sowie die zulässige Längsneigung des Vorfeldes bedingen im Wesentlichen die hohe Dammlage der Werksanbindung.

Der Verlauf der Trasse ist durch topographische Gegebenheiten und durch Zwangspunkte weitestgehend festgelegt. Es wurde besonders darauf geachtet, alle zur Eingliederung der Straße in Natur und Landschaft möglichen Maßnahmen vorzusehen. Aus diesem Grund erfolgte die Trassierung im Bereich des Grabens LV21 unter Berücksichtigung der beidseitig der Trasse angrenzenden Waldflächen.

2.1 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan erhält die Festsetzung "Straßenverkehrsflächen". Diese Festsetzung soll gewährleisten, dass der Ausbau der Werksanbindung erfolgen kann. Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Bankett, Hindernisfreier Streifen und Böschungen sind in die Verkehrsflächenfestsetzung einbezogen. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Querschnitt

Eine Mindestbreite der Rollbahn von 10,5 m sowie ein anbaufreier Korridor von 43,0 m erforderlich. Eine Einstufung gemäß Straßenkategorie wird hier nicht maßgeblich.

Querschnittsmaße:

1 Hindernisfreier Streifen 1 x 13,25	13,25 m
1 Bankett / Sicker 1 x 3,00	3,00 m

Es werden im Rahmen dieser Baumaßnahme keine weiteren Grundstückszuwegungen von der Werksanbindung aus geplant.

Die Straßenverkehrsfläche wird durch die Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie gegenüber anderen Nutzungen abgegrenzt. In den Bereichen, in denen die neue Straße Bauflächen quert, soll eine Bebauung bis an die Straßenverkehrsfläche möglich sein. Die Baugrenze fällt dort mit der Straßenbegrenzungslinie zusammen. Im Interesse der Eindeutigkeit der Festsetzungen wird Bebauungsplan in diesen Bereichen die Straßenbegrenzungslinie durch die Baugrenze ersetzt.

1. Aufwertung des Landschaftsbildes / Ortsbildes
2. Schutz vorhandener Gehölze
3. Schutz der Arten- und Lebensgemeinschaften
4. Aufnahme der Oberflächenentwässerung

Juni 2011

Aufgrund der Vorgaben der Raumordnung und der Bauleitplanung für das Gewerbe- und Industriegebiet „Airpark Rostock-Laage“ hat in diesem Bereich die Ausweisung von Bauflächen Vorrang. Ebenfalls können im Flughafengebiet keine Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere ist dort wegen dln begrenztem Umfang erfolgt im Querungsbereich des LV 21 die Änderung bzw. Neufestsetzung von Kompensationsflächen (hier Maßnahmenflächen 4, 5 und Grünfläche Ö2).

Nördlich des LV 21 wurde bereits eine Heckenpflanzung durchgeführt. In der Grünfläche Ö2 sollen Waldflächen erhalten und Grünflächen extensiv genutzt werden. Acker ist dort zu extensivem Grünland umzuwandeln. Durch die Festsetzungen können Flächenverluste der Maßnahmen 4 (bzw. 6) und 5 gegenüber den bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 2 vermieden werden, d.h. die Maßnahmenflächen entsprechen im Umfang der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 2. Die Verluste der bereits erfolgter Flugsicherheit keine Neuanlage von Gewässern möglich (s. Artenschutzbeitrag).

Heckenpflanzung wird durch die Umsetzung der Maßnahme 4 im Geltungsbereich ausgeglichen. Für diese Maßnahmen muss somit keine zusätzliche externe Kompensation erfolgen. Zu Flächenverlusten kommt es jedoch bei der Grünfläche Ö2. Diese wurden bilanziert und sind extern zu kompensieren.

Der Umfang der Inanspruchnahme bisher festgesetzter Baufläche beschränkt sich durch das vorangehend beschriebene Konzept auf baulich nicht nutzbare Restflächen an der Rollwegtrasse. Der in der Stellungnahme geäußerte Vorschlag der UNB zu einer Verschiebung der T-Linienfläche westlich des LV 21 konnte hier nicht berücksichtigt werden, weil es dabei zu einer größeren Inanspruchnahme bislang festgesetzter Baufläche kommen würde und der Geltungsbereich der Änderung erheblich nach Süden vergrößert werden müsste. Aufgrund des engen Zeitrahmens für die Planaufstellung wurde der Geltungsbereich eng auf den Flächenbedarf für die Werksanbindung beschränkt. Die Sicherung des Kleingewässers westlich des LV 21 wurde durch die Modifizierung des Bauantrags der sich ansiedelnden Firma erreicht.

3 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Maßnahmen im Geltungsbereich

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 4 und 5 sowie Öffentliche Grünfläche Ö2 im Geltungsbereich

Die Festsetzungen Nr. 5.3, 5.4 und 5.9 des B-Plans Nr. 2 gelten weiterhin entsprechend.

Maßnahmen im sonstigen Gemeindegebiet

Die erforderlichen **externen Kompensationsmaßnahmen** werden nördlich von Laage, im Bereich zwischen der Recknitz und der L18, d.h. im sonstigen Gemeindegebiet festgesetzt und den Eingriffen im Geltungsbereich der Änderung zugeordnet. Für die Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen allgemeiner Bedeutung sowie die Beeinträchtigungen von Biotopfunktionen der Wälder sind zur Kompensation die Maßnahmen „Anlage naturnaher Waldränder“ und „Langfristiger Umbau zu Laubwald“ in den Kiefern bzw. Kiefern-Pappelforsten „Leverenzentannen“ und „Tannen auf dem Langen Berg“ vorgesehen.

Anlage naturnaher Waldränder

Auf den stadteigenen Flurstücken 1, 2, 3 und 5 der Flur 2, Gemarkung Laage, sind auf 1,8 ha Fläche die Waldränder des Kiefernforstes auf einer Breite von jeweils 15 m durch Auflichtung und Unterpflanzung mit Eichen, Buchen sowie standortheimischen Laubsträuchern in naturnahe Waldränder zu überführen und als solche zu erhalten.

Die Maßnahme ist mit dem Forstamt Güstrow vorabgestimmt. Die Durchführung soll unter Beteiligung des Forstamtes erfolgen. Die Pflege nach der Pflanzung bis zur gesicherten Kultur dauert 5 Jahre.

Die Maßnahmen im Wald betreffen die Waldgebiete „Leverenzentannen“ und „Tannen auf dem Langen Berg“. Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich von durch den B-Plan betroffenen Biotopfunktionen der Wälder sowie die Verbesserung der biologischen Vielfalt an anderer Stelle.

Anlage von Kleingewässern

Neben dem Feuchtgebiet „Börnung“ auf Flurstück 3/1 der Flur 14, Gemarkung Laage, sind durch Bodenaushub zwei Tümpel-Kleingewässer ohne Anschluss an Gräben mit einer Wasserfläche von zusammen 1.720 m² und einer Tiefe von 1,0 bis kleinflächig maximal 1,5 m anzulegen.

Der Abstand zum Graben und zu dem geplanten Feldgehölz beträgt mindestens 5 m. Eine fischereiliche Nutzung der Gewässer ist unzulässig. Eine Bepflanzung ist nicht geplant. Ziel der Maßnahme sind naturnahe Kleingewässer als funktional gleichwertiger Ausgleich für die durch den B-Plan betroffenen Kleingewässer sowie die Anlage von Amphibienlaich- und Libellengewässern als bestandsstützende Maßnahme für diese Artengruppen (artenschutzrechtliche FCSMaßnahme).

Anpflanzung eines Feldgehölzes

Östlich der geplanten Kleingewässer auf den Flurstücken 3/1 und 3/2 der Flur 14 ist ein Feldgehölz (Parallelogrammfläche: $a = 60 \text{ m}$, $h = 15,16 \text{ m}$, insgesamt 910 m^2) mit standortheimischen Sträuchern, Heistern und Hochstämmen gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und als naturnahes Feldgehölz zu entwickeln.

Die Pflanzung erfolgt in 9 parallelen Reihen ($l = 57 \text{ m}$). Davon sind die Reihen 1–3 und 7–9 nur mit Sträuchern zu bepflanzen. Die Reihen 4 und 6 sind mit Sträuchern und Heistern, Reihe 5 ist mit Sträuchern und Hochstämmen zu bepflanzen. Reihenabstand $1,5 \text{ m}$, Pflanzabstand der Sträucher in der Reihe $1,5 \text{ m}$, Pflanzabstand der Heister in der Reihe 6 m und der Hochstämmen untereinander 24 m . Der umlaufende Saum hat eine Breite von $1,5 \text{ m}$.

Ziel der Maßnahme ist der funktional gleichwertige Ausgleich für die durch den Bebauungsplan betroffene Feldhecke sowie die Entwicklung einer Gehölzfläche in enger Zuordnung zu den Kleingewässern.

Ökologische Sanierung der Recknitz

Gemäß vorliegender Bestandsaufnahme und Defizitanalyse besteht an der Recknitz sowie an den Zuläufen erheblicher Handlungsbedarf, um das Bewirtschaftungsziel gemäß Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL) „guter Zustand“ bis 2021 zu erreichen. Außerdem sehen die FFH-Managementplanung sowie die überörtliche Landschaftsplanung eine Renaturierung der Recknitz-Gewässersystems mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, zur Entwicklung gewässertypischer Lebensgemeinschaften und zur Senkung der Nährstoffbelastung vor.

Im Talraum soll auf Teilflächen der Grundwasserflurabstand verringert werden. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Renaturierung des Korleputer Bachs (fungiert als Oberlauf der Recknitz) wurden bereits durchgeführt. Derzeit beantragt sind Maßnahmen zur Ökologischen Sanierung der Recknitz und der Zuläufe im Abschnitt Liessow- Laage (bis ca. zur Querung der B 108). Geplant sind weitere Maßnahmen im anschließenden Gewässerabschnitt in nördlicher Richtung. Zur erforderlichen Kofinanzierung dieser Maßnahmen soll die Bereitstellung anteiliger Ausgleichsmittel aus der Änderung des B-Plans beitragen. Die Mittel werden im Einvernehmen der Stadt Laage mit der Unteren Naturschutzbehörde zweckgebunden festgelegt und eingesetzt, sobald der erforderliche Planungsstand als Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln gegeben ist. Das StA-LU Rostock wird beteiligt. Für die auszugleichenden Kompensationsflächenäquivalent werden damit Kosten von $67.323,00 \text{ €}$ ermittelt.

4 LEITUNGEN

4.1 Dränagen

Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Grabens LV 21 sind dräniert. Eine genaue Lage der Dränagen ist jedoch nicht bekannt. Sollten im Zuge des Geländeeinschnittes Dränagen angeschnitten werden, sind die neuen Auslaufstellen erosionssicher an die Mulden anzuschließen.

4.2 Regenwasserleitungen

Bis auf die Vorflut zum Graben LV 21 und den Verrohrungen im Kreuzungsbereich von Zufahrten und Wirtschaftswegen sind keine Rohrleitungen geplant.

Auf dem Flughafengelände befindet sich ein Wasserloch, welches im Zuge dieser Baumaßnahme verfüllt wird. Die Auslaufleitung DN 300, die Zufahrtsstraße zum Tower kreuzend, wird ausgebaut.

Unmittelbar südlich des befestigten Vorfeldes kreuzt eine Regenwasserleitung DN 200 PE-HD die Werksanbindung. Diese Leitung wird ohne weitere Schutzvorrichtungen überbaut.

4.3 Schmutzwasserleitungen

An der Südseite des Flughafengeländes verläuft eine Schmutzwasser-Freigefälleleitung DN 200 PVC. Diese kreuzt die künftige Werksanbindung. Dabei befindet sich ein Kontrollschacht innerhalb der Fahrbahn. Dieser Schacht wird zurückgebaut und ein neuer Kontrollschacht ca. 8 m außerhalb der Fahrbahn versetzt eingebaut.

4.4 Kabel / Kabelschutzrohre

Unmittelbar südlich des befestigten Vorfeldes kreuzt eine Kabel-Schutzrohrtrasse 4x DN 100 die Werksanbindung. Diese Schutzrohre werden überbaut.

5. OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

Die Oberflächenentwässerung der Straße soll über die Bankette und dort herzustellende Sickerschlitze erfolgen. In Einschnittlage südlich des zu kreuzenden Grabens LV 21 soll die Ableitung des versickerten Oberflächenwassers durch Teilsickerrohre bis DN 250 erfolgen. Als Vorflut dient der Graben LV 21.

Nördlich des Grabens LV 21 erfolgt die Ableitung des versickerten Oberflächenwassers über nach außen aus dem Damm herausgeführte Sickerstränge in die Böschungsfußmulde. Die Sickerstränge werden ca. alle 100 m beidseitig der Straße angeordnet, um eine möglichst dezentrale Ableitung zu erhalten.

In den Böschungsfußmulden kann das Wasser versickern bzw. langsam in Richtung Tiefpunkt am Graben LV 21 abfließen.

Die Einleitmenge aus dem südlichen Bereich bis Stat. 0+325,0 beträgt für beide Straßenseiten zusammen ca. 56 l/s. Dabei ist die zeitliche Verzögerung durch den Versickerungsprozess sowie das teilweise Versickern in Bereichen mit sandigem Baugrund nicht berücksichtigt.

6. INGENIERBAUWERKE

Grabenverrohrung / Durchlass LV21

Im Verlauf der Planstraße kreuzt der Graben LV21 bei km 0+335,600. Hier ist die Errichtung eines Durchlassbauwerkes erforderlich. Gemäß den Vorabstimmungen mit dem Wasser- und Bodenverband „Nebel“ sowie der unteren Naturschutzbehörde Güstrow wird dieses Bauwerk als Rohrdurchlass DN 1000 errichtet. Beidseitig werden Böschungsstücke eingebaut und mit Granitpflaster auf ca. 50 cm Breite umpflastert. An beiden Rohrenden werden Auslaufgitter mit senkrechten Stäben eingebaut.

Die Gesamtlänge des geplanten Durchlasses beträgt etwa 59,0 m.

Der Durchlass kann am Standort flach im anstehenden Baugrund gegründet werden. Als Gründungssohle wird ein 10 cm starkes Kiesplanum hergestellt. Die Sohle des Durchlasses beträgt zwischen 29,35 und 29,20 m HN und liegt somit ca. 15 cm tiefer als die mittlere Grabensohle

Stadt Laage, *dt. 27.06.2011*


Die Bürgermeisterin